

# RS Vwgh 1995/5/30 95/13/0121

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.05.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §279 Abs1;

BAO §289;

EStG 1988 §107 Abs1;

EStG 1988 §107 Abs8;

EStG 1988 §39;

## Rechtssatz

Ob die Behauptung des Abgabepflichtigen zutrifft, daß die erfolgten Veranlagungen gesetzwidrig seien, ist in der Prüfung der betroffenen Einkommensteuerbescheide zu untersuchen. In der Entscheidung über einen nach § 107 Abs 1 EStG 1988 gestellten Antrag hat die Behörde nach§ 107 Abs 8 EStG 1988 vom Ergebnis der erfolgten Veranlagungen auszugehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995130121.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)